

Novelle des Telekommunikationsgesetzes Wie der Ausbau der Netzebene 4 mit Glasfaser beschleunigt werden soll und warum dies so nicht funktioniert, erklärt Dietmar Schickel

Am 1. Dezember 2021 soll es in Kraft treten: das Telekommunikations-modernisierungsgesetz (TKMoG). Lediglich die fehlende Unterschrift des Bundespräsidenten kann noch eine Einführung dieses Gesetzes verhindern. Vermieter dürfen dann Sammelverträge für den Kabelanschluss oder Satellitenfernsehen nur noch zeitlich begrenzt auf Mieter umlegen. Die bisherige Regelung der Betriebskostenverordnung (§ 2 Nr. 15a, b BetrKV) entfällt ab 1. Juli 2024.



Dietmar Schickel gehört zu den Männern der ersten Stunde im deutschen Kabel-TV-Geschäft. Der gelernte Fachkaufmann für Marketing baute 1986 im Auftrag der Bertelsmann AG eine der ersten regionalen Kabel-Servicegesellschaften in Deutschland auf. 1990 übernahm Schickel für die Tele Columbus Holding die Geschäftsführung Marketing und Vertrieb der gesamten Gruppe und war für sie bis 2013 in wechselnden Funktionen als Geschäftsführer und Vorstandsmitglied aktiv. Anfang 2014 gründete er das Beratungsunternehmen DSC Dietmar Schickel Consulting.

Ungeeignete Anreize

Die Idee hinter dem Gesetz: Man möchte so den Glasfaserausbau beschleunigen und über die Betriebskosten oder eine Modernisierungsumlage eine Refinanzierung von neuen Hausverteilanlagen (FTTH) aus Glasfaser ermöglichen, ohne dass die bisher langjährigen Verträge mit Kabelnetzbetreibern, häufig im Sammelinkasso, dies behindern.

Diese Anreize für eine Ausstattung der Netzebene 4 mit Glasfaser dürften allerdings ungeeignet sein, den Ausbau der Hausverteilnetze durch Wohnungsunternehmen massiv zu beschleunigen. Das geplante Glasfaserbereitstellungsentgelt (§72 TKG-E) soll zwischen Eigentümer und Netzbetreiber eine Refinanzierung der zu tätigen Investitionen ermöglichen.

Mit einer zeitlich befristeten Umlage von fünf Euro monatlicher Zahlung durch alle Haushalte für eine passive Infrastruktur, kann sicherlich eine neue Netzinfrastruktur in einem Zeitraum von fünf Jahren im Regelfall (300 Euro brutto) und in Ausnahmefällen zum Beispiel bei erforderlichen Maßnahmen für Brandschutz oder Denkmalschutz über neun Jahre (540 Euro brutto) teilfinanziert werden, aber die erforderlichen Voraussetzungen und anschließenden Aufgaben für Wohnungsunternehmen und Anbieter erschweren eine Umsetzung für die beteiligten Unternehmen enorm.

Befristung und Mehrwert für Mieter

Die Forderung der erstmaligen Ausstattung des Gebäudes mit einer vollständig aus Glasfaserkomponenten bestehenden Netzinfrastruktur (bis zum Wohnungsübergabepunkt) ist sicherlich nachvollziehbar und der Anschluss des neuen Inhouse-Glasfasernetzes an ein öffentliches Netz mit sehr hoher Kapazität ebenfalls, aber die Befristung bis zum 31. Dezember 2027 zur Umsetzung dieser Maßnahme stellt eine erste Herausforderung dar.

Es wird außerdem nicht berücksichtigt, wie sich die aktuelle Versorgungssituation in einem Haus darstellt. Wem gehört die bisherige Netzebene 4 als koaxiale Infrastruktur: dem Wohnungsunternehmen oder einem Kabelnetzbetreiber? Welche Qualität hat diese Infrastruktur? Welcher tatsächliche Mehrwert wird für die Mieter erzielt, wenn statt einer koaxialen Infrastruktur ein Glasfasernetz installiert wird? Welche Bandbreiten, zu welchen Konditionen werden angeboten? Wie gestaltet sich die weitere TV-Versorgung?

Aus Sammel- wird Einzelinkasso

Die Umlagefähigkeit für den Sammelvertrag wird nach einer Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2024 abgeschafft und die neue Umlage (§ 2 Nr. 15c BetrKV) in Höhe von fünf Euro je Wohneinheit wird nach der Betriebskostenverordnung abgerechnet, zwar auf einen festen Zeitraum limitiert, aber wie bereits beschrieben lediglich für eine passive Infrastruktur, inklusive einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals.

Also nicht für aktive Komponenten, keine Kostenbeteiligung für den Gebäudeanschluss oder eine Subvention von Diensten. Die Mieter zahlen grundsätzlich einen Zuschlag zur bisherigen Versorgung und erhalten dann gegebenenfalls die gleichen oder verbesserten Leistungen. Abgerechnet wird dies zusätzlich für alles (TV, Internet und Telefon) im Einzelinkasso.

Abrechnung schwer darstellbar

Dies dürfte für Wohnungsunternehmen nicht leicht zu vermitteln sein! Auch die alternative Möglichkeit über eine Modernisierungsumlage (§555 b Nr. 4a BGB-E) mit einem Zuschlag von jährlich acht Prozent der getätigten Investitionen auf die Kaltmiete, hat diverse Fallstricke: sei es die teilweise von Städten reduzierte Prozentzahl bei der Modernisierungsumlage oder limitierte Euro-Beträge, die maximal pro Quadratmeter weiterbelastet werden dürfen.

Die Abrechnung von Modernisierungskosten für ein Glasfasernetz sind in der aktuellen Diskussion über Miete und Mietnebenkosten schwer darstellbar. Dem Mieter dürfte es zudem egal sein, ob es sich bei seinem bisherigen Anschluss um ein „shared medium“ handelt und das Angebot nicht symmetrisch ist. Für den Mieter zählt die angebotene Leistung, Qualität, Preis und ein akzeptables TV-Angebot möglichst im DVB-Standard als Plug-and-Play-Lösung, wie wir dies in der Pandemie wieder erleben durften.

Transparenz- und Open-Access-Vorgaben

Für die Wohnungsunternehmen stellen die massiven Transparenzvorgaben bei veranschlagten höheren Kosten als 300 Euro und damit einer längeren Laufzeit als fünf Jahre eine weitere Hürde dar. Hier muss der Vermieter soweit möglich drei Angebote einholen und das wirtschaftlichste auswählen sowie die Mehrkosten en détail nachweisen. Teilweise sind Wohnungsunternehmen froh, wenn sie aktuell überhaupt ein Angebot zum qualifizierten Ausbau ihrer Hausverteilanlage mit Glasfaser erhalten.

Als weitere Voraussetzung gibt der Gesetzgeber vor, dass „der Mieter seinen Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten über seinen Anschluss frei wählen kann“, wenn das Glasfaserbereitstellungsentgelt oder eine Modernisierungsumlage geltend gemacht wird. Diese Open-Access-Regelung ist zu begrüßen, auch wenn hier den Wohnungsunternehmen zusätzliche Aufgaben angelastet werden.

Nach dem ersten Bereitstellungszeitraum (gemeint ist hier der Zeitraum bis zur Beendigung der Zahlung des Glasfaserbereitstellungsentgeltes) sollen die Wohnungsunternehmen am Node einen unentgeltlichen Zugang zur passiven Infrastruktur und Glasfaserkabel gewähren.

Durchleitungs- bzw. Netznutzungsentgelt nicht möglich

Dies trifft gleichermaßen auch den Netzbetreiber, der die Zahlung des Glasfaserbereitstellungsentgeltes in Anspruch genommen hat. Insbesondere die Aufgabenstellung als technischer Administrator eines Netzes agieren zu müssen, stellt aber Wohnungsunternehmen vor eine schwierige Aufgabe.

Unabhängig von der Geltendmachung des Glasfaserbereitstellungsentgeltes oder einer Modernisierungsumlage können Wohnungsunternehmen und/oder mit dem Wohnungsunternehmen verbundene Unternehmen generell bei einem Glasfasernetz keine sogenannten Durchleitungs- bzw. Netznutzungsentgelte mehr von den Anbietern einfordern. Der Reiz, bestehende Vereinbarungen aus der koaxialen Welt weiter zu nutzen, dürfte damit ebenfalls verständlich sein.

Sinnvoll und zeitgemäß

Klar und deutlich: Eine Glasfaserinfrastruktur als Grundlage einer zukünftigen Medienversorgung ist nicht zu toppen! Wenn die Umstände die Neuerrichtung einer Hauverteilanlage notwendig machen, sei es beim Neubau eines Hauses oder bei der notwendigen Stilllegung einer veralteten koaxialen Infrastruktur, sollte generell ein Ausbau mit Glasfaser erfolgen.

Ob dafür ein Glasfaserbereitstellungsentgelt der Weisheit letzter Schluss darstellt, darf bezweifelt werden. Es wird eine physikalische Grenze bei den bisherigen koaxialen Netzinfrastrukturen geben, die wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll überschritten werden kann, auch wenn DOCSIS 4.0 auf DOCSIS 3.1 folgt und die Angebote den optischen Übertragungsmöglichkeiten etwas näher kommen. Ein Ausbau mit Glasfaser bis in jede Wohnung bleibt auf jeden Fall sinnvoll und zeitgemäß.

Begeisterung hält sich in Grenzen

Die Betreiber sollten sich dieser Herausforderung stellen und den Wohnungsunternehmen attraktive Angebote unterbreiten, die eine weitere Belastung der Unternehmen und Mieter minimieren und Migrations-szenarien für den Aufbau einer Glasfaser-Infrastruktur aufzeigen.

Mit dem Telekommunikationsmodernisierungsgesetz wird eine Beschleunigung des Inhouse-Glasfaserausbaus eher nicht zu erreichen sein. Die Begeisterung über die Gesetzesnovelle hält sich in den ersten Reaktionen der Branche in Grenzen.

Dietmar Schickel

DSC Dietmar Schickel
Consulting GmbH & Co.KG
Emser Straße 9
D-10719 Berlin
d.schickel@schickel.de

Der Gastbeitrag erscheint mit freundlicher Genehmigung des Newsletter Medialabcom.de Hans-Peter Labonte. Er wurde dort in der Ausgabe 94 vom 24. Juni 2021 erstmalig veröffentlicht.